

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 13. März

1953

Inhalt:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 10. März 1953 S. 31
Drittes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates vom 10. März 1953 . . . S. 32
Verordnung über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG. vom 9. März 1953 S. 32
Verordnung über die Einrichtung von Heimatauskunftsstellen vom 9. März 1953 S. 33
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (5. DV-EG) vom 12. März 1953 S. 33

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Vom 10. März 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der nach Art. 1 Abs. 1 des Besoldungsangleichungsgesetzes vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) für die Landesbeamten geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Absatz 8:
„(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„§ 5 Abs. 8 findet Anwendung.“
3. Im § 7 Abs. 5 werden in Satz 1 nach den Worten „aus der Besoldungsgruppe A 10a in die Besoldungsgruppe A 8a höchstens um 4 Jahre“ die Worte „mit den sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen“ eingefügt.
4. Im § 9 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.“
5. Im § 14 werden in Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und in Abs. 4 die Worte „mindestens monatlich vierzig Reichsmark“ ersetzt durch „mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark.“
3. § 14 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

Art. 2

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der bayerischen Staatsverwaltung — Anlage 1 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133) — wird wie folgt geändert:

Es ist einzufügen als BesGr. A 4a 2
3300 — 3550 — 3800 — 4050 — 4300 — 4500 — 4700 —
4950 — 5200 — 5500 — 5800 DM.

Wohnungsgeldzuschuß:

V in der ersten Dienstaltersstufe

IV von der zweiten Dienstaltersstufe an
(Lehrer und Oberlehrer an Hilfsschulen¹⁾)

¹⁾ Lehrer an Hilfsschulen erhalten mit Erreichung der Endstufe den Titel Oberlehrer.

Art. 3

Die Aufstellung der Diätensätze in der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten — Anlage 3 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) — erhält folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diäten-dienst-jahr	im 3. und 4. Diäten-dienst-jahr	im 5. Diäten-dienst-jahr
	DM	DM	DM
A 2 c 2	4320.—	4560.—	wie im
A 4 b 2	2700.—	2850.—	3. u. 4.
A 4 c 2	2520.—	2660.—	Diäten-
A 5 b	2160.—	2280.—	dienst-
A 8 a	1900.—	2000.—	jahr
A 10 b	1560.—	1650.—	

Art. 4

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler, die am 15. Juni 1952 im Dienste des bayerischen Staates standen und für den Monat Juni 1952 Dienstbezüge erhielten, erhalten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 eine einmalige, nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe von 50 v. H. der für den Monat Juni 1952 zustehenden Dienstbezüge.

(2) Die Ausgleichszahlung ist von folgenden Besoldungsbestandteilen der für den Monat Juni 1952 zustehenden Bezüge zu berechnen:

- a) Grundgehalt (Diäten oder Vergütungen),
- b) Wohnungsgeldzuschuß,
- c) Kinderzuschlag,
- d) Zulage und besonderer Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayer. Staates vom 20. November 1951 (GVBl. S. 223),

e) Stellenzulagen, soweit sie in der Bayer. Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133 ff.) und in der Reichsbesoldungsordnung vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189, RBB. S. 74), vorgeschrieben sind,

f) gesetzlich festgelegte Ausgleichszulagen,

g) Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter,

h) Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungslehrlinge und Fachschüler.

(3) Beamte und Beamtenanwärter, Verwaltungslehrlinge und Fachschüler,

a) die erst nach dem 1. Januar 1952 ernannt oder in den bayerischen Staatsdienst übernommen worden sind,

b) deren Dienstverhältnis von vornherein befristet ist und nicht während des ganzen Jahres 1952 besteht,

c) die am 15. Juni 1952 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren,

erhalten die Ausgleichszahlung anteilig nur für diejenigen Monate des Jahres 1952, für die sie Dienstbezüge erhalten oder erhalten haben. Hierbei sind Bruchteile eines Monats als volle Monate zu rechnen.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die Bezüge, die den Angehörigen von kriegsgefangenen Beamten auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 14) gezahlt werden und für staatliche Leistungen, die sich nach den Dienstbezügen der Beamten bemessen.

(5) Die nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juni 1952 Nr. I 67949 — Cg 458 i (StAnz. Nr. 25) geleisteten Vorschüsse sind auf vorstehende Ausgleichszahlung anzurechnen.

Art. 5

Soweit auf Grund Verbots der Militärregierung Dienstbezüge nicht gezahlt worden sind, werden Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. November 1949 nicht geleistet.

Art. 6

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften.

Art. 7

Das Gesetz tritt am 1. August 1952 in Kraft, Art. 2 jedoch am 1. April 1951.

München, den 10. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Drittes Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates

Vom 10. März 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Bayerischen Staates für die Dauer der Laufzeit von Darlehen Dritter weitere Zins- und Tilgungszuschüsse zu gewähren.

(2) Die Zins- und Tilgungszuschüsse dürfen gewährt werden zur Durchführung:

- 1. von landwirtschaftlichen Wasserbauten, Bodenkulturunternehmungen und ländlichen Wegebauten für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,0 Mill. DM
 - 2. von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2,0 Mill. DM
 - 3. der landwirtschaftlichen Abwasserwertung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 0,6 Mill. DM
 - 4. von Wildbach- und Lawinverbauungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Mill. DM
 - 5. von gemeindlichen und genossenschaftlichen Wasserversorgungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 11,0 Mill. DM
 - 6. der Fernwasserversorgung Franken für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,0 Mill. DM
 - 7. von Gruppenwasserversorgungen im Juragebiet für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 5,2 Mill. DM
 - 8. der öffentlichen Abwasserbeseitigung für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 3,2 Mill. DM
- 33,5 Mill. DM

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 10. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG.

Vom 9. März 1953

Auf Grund des Artikels 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen nimmt für das Gebiet des Freistaates Bayern, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt, die in § 60 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) der obersten Landesbehörde zugewiesenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des genannten Gesetzes wahr. Es wird ermächtigt, die Vertretung bei Ansprüchen aus dem bezeichneten Gesetz durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden zu übertragen.

(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes obliegt der obersten Landesbehörde, die in Bayern die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes für vergleichbare bayerische Staatsbeamte wahrnimmt, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Staatsministerium des Innern, bei Nichtgebietskörperschaften derjenigen obersten Landesbehörde, deren Geschäftsbereich dem der früheren obersten Auf-

sichtsbehörde entspricht, in den übrigen Fällen dem Staatsministerium der Finanzen. Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Dezember 1951 (GVBl. S. 226) über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG außer Kraft.

München, den 9. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Einrichtung von Heimatauskunftstellen

Vom 9. März 1953

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden vom 22. Dezember 1952 (BGBl. I S. 845) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Aussig, die Heimatauskunftstelle Böhmen und Mähren, und zwar für die durch Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 745) an Bayern und die österreichischen Länder Oberösterreich und Niederösterreich angegliederten Gebietsteile Südböhmens und Südmährens sowie für das Gebiet des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, und die Heimatauskunftstelle Rumänien, außer Bessarabien und Dobrudscha, werden als dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststellen beim Landesausgleichsamte eingerichtet.

(2) Der Sitz der Heimatauskunftstellen ist München. Sie unterstehen der Sachaufsicht des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes; die Dienstaufsicht übt der Leiter des Landesausgleichsamtes aus.

§ 2

(1) Die Dienstkräfte der Heimatauskunftstellen bestellt das Staatsministerium des Innern.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1953 in Kraft.

(2) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

München, den 9. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Fünfte Verordnung

zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (5. DV — EG)

Vom 12. März 1953

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die nach § 38 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes in Klasse II und III zu befriedigenden Wiedergutmachungsansprüche sind nach Maßgabe der hierfür jeweils im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel unter Anrechnung der auf diese Ansprüche bereits gewährten Leistungen zur Hälfte fällig, wenn und soweit sie durch rechtskräftigen Feststellungsbescheid des Landesentschädigungsamtes oder durch rechtskräftigen Beschluß der Entschädigungsgerichte formell festgestellt sind.

(2) Soweit nur ein Teil der in Klasse II und III zu befriedigenden Wiedergutmachungsansprüche einwandfrei begründet und nachgewiesen ist, kann über diese Ansprüche unter Vorbehalt der Entscheidung über die übrigen Ansprüche ein Teilfeststellungsbescheid erteilt werden. Für diesen Teilfeststellungsbescheid gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Als formell festgestellt gelten auch Ansprüche, die im Wege eines Vergleiches, der der Zustimmung des Allgemeinen Vertreters des Landesinteresses bedarf, festgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1953 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 23. August 1952 (GVBl. S. 253) außer Kraft.

München, den 12. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

